

## Die Regelung der Versorgung mit Petroleum.

Wien, 12. Dezember.

Die derzeitige Verringerung der Rohölproduktion Galiziens und die Notwendigkeit gemeinsamer Vorsorge für den Rohölbedarf der verbündeten Staaten hat, wie amtlich gemeldet wird, dazu geführt, daß der Monarchie für Zwecke des eigenen Bedarfes geringere Petroleummengen zur Verfügung stehen und auch hier der Verbrauch an Petroleum wesentlich eingeschränkt werden muß.

Aus diesem Grund ist schon mit der Ministerialverordnung vom 20. September 1916 die Sperre über Petroleum verfügt worden, und es wurde in Handhabung dieser Sperre den Raffinerien nur die Abgabe entsprechend geringerer Petroleummengen an den Inlandsverbrauch bewilligt.

Wenn nun auch der Fortgang der kriegerischen Operationen in Rumänien für die Zukunft von dort Petroleumzuflüsse gewärtigen läßt, so erweist sich doch eine weitergehende Regelung des Verkehrs mit Petroleum als geboten, um die Verteilung der zurzeit verfügbaren Petroleummengen in einer möglichst zweckmäßigen, die Verschiedenheit der tatsächlichen Bedürfnisse berücksichtigenden Weise durchzuführen. Diese Regelung erfolgt durch eine morgen im Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung gelangende Ministerialverordnung.

Mit der Verordnung wird zunächst eine Petroleumverteilungsstelle (Petroleumzentrale) in Wien, 1. Bezirk, Teinfaltstraße 1, in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet, deren Leitung in den Händen eines vom Handelsministerium aus Vertretern der Raffinerien zusammengesetzten Ausschusses liegt. Die Petroleumzentrale steht unter staatlicher Aufsicht und vollzieht ihre Tätigkeit nach den Weisungen des Handelsministers. Ihr obliegt die Verteilung des Petroleums von den Raffinerien bis zum Detailverkäufer. Sie erteilt die Bewilligungen zur Abgabe von Petroleum aus den Raffinerien, kann Aufträge und Weisungen betreffs Lieferung von Petroleum an Raffinerien und Händler erlassen und im Bedarfsfall auch über Petroleumvorräte zwangsweise verfügen. Ihre Anordnungen werden im Wege der politischen Exekution durchgeführt, Zuwiderhandlungen gegen ihre Verfügungen durch die politische Behörde bestraft.

Die neue Verordnung bestimmt ferner, daß der Handelsminister und über seine Ermächtigung die politischen Landesbehörden Vorschriften zur Regelung des Detailverkaufs und des Verbrauches von Petroleum erlassen können. Auf Grund dieser Bestimmung werden, soweit sich dies zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung als erforderlich zeigt, Anordnungen wie die Einführung von Petroleumbezugskarten und die Rayonierung des Petroleumverkaufes getroffen werden können.

Zur Abgabe von Gutachten über die Grundsätze der Verteilung des Petroleums im Inlande wird durch die Verordnung ein Beirat geschaffen, der vom Handelsministerium aus Angehörigen des Petroleumhandels und aus Verbrauchern gebildet wird und in diesen Fragen auch selbständig Vorschläge erstatten kann.

### **Höchstpreise für den Kleinverschleiß von Petroleum.**

Eine Verordnung des Wiener Magistrats bestimmt:

Im Kleinverschleiß von Leuchtpetroleum, das ist beim Verkaufe in Mengen von weniger als einem Faß oder einer Kiste, dürfen unter Zugrundelegung eines Fuhrkostenzuschlages von 2 K. für je 100 Kilogramm Reingewicht (125 Kilogramm brutto) und für den Fall, als Petroleum in Verkäufers Eisentässern geliefert und diese von dem Verkäufer auf seine eigenen Kosten zurückgeholt werden, eines weiteren Zuschlages von 60 S. für das Abholen des leeren Eisentasses nachstehende Preise nicht überschritten werden:

Bei Absatz von Mengen bis einschließlich zehn Kilogramm oder zwölf Liter netto: 1 Kilogramm 59 Heller, 1 Liter 48 Heller.

Bei Absatz von Mengen über zehn Kilogramm oder zwölf Liter netto 1 Kilogramm 52 Heller, 1 Liter 43 Heller.

Diese Preise gelten für den Verkauf im Laden ohne Zustellung und sind in den den Kunden zugänglichen Verkaufsstellen an augenfälliger Stelle deutlich ersichtlich zu machen. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Verordnung trat am 9. d. in Wirksamkeit.